

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung  
in dem Parteiordnungsverfahren  
30/1974/P  
24.05.1975**

SPD-Bezirk H-S

- Antragsteller -

beigetreten:

SPD-Ortsverein N

g e g e n

W[1] aus N

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1975 in Würzburg unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)

Dr. Johannes Strelitz

Ludwig Metzger

entschieden:

1. Unter Aufhebung der Entscheidung der Schiedskommission II des Bezirks H-S vom 4. 10. 1974 wird der Antragsgegner W[1] aus der Partei ausgeschlossen.
2. Den geladenen Zeugen werden die notwendigen Auslagen erstattet.

### **Tatbestand**

Der Antragsgegner, der Mitglied des Vorstandes des beigetretenen Ortsvereins N war, vertrat verschiedentlich die Auffassung, daß eine Zusammenarbeit zwischen SPD und DKP erwogen werden müsse. Öffentlich und im Beisein der Presse wollte er diese Frage erstmals

während der Mitgliederversammlung des Ortsvereins N am 28.2.1974 erörtert wissen. Anlässlich der Vorstellung des SPD-Landtagskandidaten W[2] stellte er eine entsprechende Frage an diesen Kandidaten, ohne damit allerdings eine Diskussion herbeiführen zu können, da die Frage von dem Vorsitzenden des Ortsvereins als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Im Anschluß an diese Mitgliederversammlung wurde dem Antragsgegner von den anderen Mitgliedern des Ortsvereinsvorstandes angeraten, seine Position noch einmal zu überdenken. Der Antragsgegner erbat sich einige Wochen Bedenkzeit und es wurde vereinbart, daß in der Zwischenzeit keine öffentlichen Verlautbarungen zu dieser Frage erfolgen sollten. Dessen ungeachtet konnte der Fraktionsvorsitzende der Freien Wählergemeinschaft, mit der die SPD im Gemeindeparlament zusammenarbeitet, während einer Haushaltsdebatte am 22.5.1974 die Erklärung abgeben, daß ihm bekannt geworden sei, daß ein Mitglied des SPD-Vorstandes des Ortsvereins N die Zusammenarbeit mit Kommunisten befürworte. Des weiteren publizierte der W'er Kurier am 15.6.1974 einen Leserbrief, in dem in Anspielung auf die genannten Vorfälle, die Rede davon war, daß auch in der SPD N kommunistisch angehauchte Personen am Werk seien, die die Demokratie gefährdeten.

In der Mitgliederversammlung des Ortsvereins N 24.6.1974 wurden diese Vorfälle erörtert. In der Diskussion ergab sich, daß der Antragsgegner nicht bereit war, von seinen bisherigen Überlegungen Abstand zu nehmen. Stattdessen griff er die SPD in scharfer Form an.

Der Bezirksvorstand H-S hat daraufhin am 30.8.1974 gemäß § 18 Schiedsordnung das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus seiner Mitgliedschaft in der SPD auf die Dauer von drei Monaten angeordnet. In dem anschließenden Parteiordnungsverfahren hat die Schiedskommission II des Bezirks H-S am 4.10.1974 entschieden, daß dem Antragsgegner bis zur nächsten Jahreshauptversammlung des Ortsvereins N das Recht zur Bekleidung aller Funktionen innerhalb der SPD aberkannt werde. Die Entscheidung wurde dem Antragsteller am 29.10.1974 zugestellt.

Gegen diese Entscheidung hat der dem Verfahren beigetretene Ortsverein N am 6.11.1974 im Auftrag des Antragstellers Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt. Die Berufungsbegründung erfolgte am 19.11.1974.

Der Berufungsführer ist der Meinung, daß die Entscheidung der Vorinstanz formale Mängel aufweise. So sei der in der Entscheidung gewählte Tenor nicht zulässig. Auch habe die Vorinstanz den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und angebotene Beweise nicht erhoben.

Zur Sache trägt der Berufungsführer sodann folgendes vor: Der Antragsgegner habe entgegen den Feststellungen der Vorinstanz während der Kandidatenvorstellung am 28.2.1974

nicht gefragt, ob eine Koalition mit der DKP, sollte sie in den Landtag einziehen, im Rahmen der Landtagsarbeit möglich sei, seine Frage habe vielmehr eindeutig auf ein mögliches Wahlbündnis mit der DKP hingeezielt. Des weiteren sei es auf Äußerungen des Antragsgegners zurückzuführen, daß es in der Folgezeit öffentliche Äußerungen über das Verhalten des Antragsgegners gegeben habe. In der Mitgliederversammlung am 24.6.1974 habe der Antragsgegner nicht nur nichts von seinen bisherigen Vorstellungen zurückgenommen, sondern sich zudem äußerst abfällig über die SPD geäußert. So habe er bemerkt,

1. "Die SPD kann man nicht vorbehaltlos unterstützen."
2. "Sozialdemokraten sind Arschkriecher in den Hintern der herrschenden Klasse."
3. "Mehr Sozialdemokratie gibt es in der DKP"
4. "Die SPD ist in einem desolaten, fast toten Zustand".

Im übrigen habe der Antragsgegner auch mit der KPD zusammengearbeitet. So habe es eine Anfrage bei der Gemeinde Niedernhausen gegeben, ob eine W[3] für die KPD wählbar sei. Da alle persönlichen Daten der Anfrage mit den Daten des Antragsgegners übereinstimmten, könne es sich bei der Anfrage nach einer W[3] nur um den Antragsgegner gehandelt haben.

Der Berufungsführer beantragt,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner stellt keinen Antrag.

Er ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen. Aus einem früheren Schriftsatz geht hervor, daß er jegliche Verbindung zur KPD leugnet.

Die Bundesschiedskommission hat über die Vorfälle am 28.2.1974 und am 24.6.1974 sowie über die Vorgänge in der Zwischenzeit Beweis erhoben durch Vernehmung der Genossen T[1], K, G und T[2]. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Niederschrift vom 24.5.1975 verwiesen. Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen.

**Gründe**

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig. Gemäß § 26 Abs. 1 Schiedsordnung konnte die Berufung von dem dem Verfahren beigetretenen Ortsverein N eingelegt werden.

Es ist dabei unschädlich, daß der Ortsverein dem Verfahren erst mit der Berufungseinlegung beigetreten ist. Dem Wortlaut des § 26 Abs. 1 Schiedsordnung ist zwar zu entnehmen, daß das Recht zur Berufungseinlegung nur einer "beigetretenen" Organisationsgliederung zukommen soll. Damit kann das Berufungsrecht für eine "beigetretene Organisationsgliederung" aber nicht ausgeschlossen werden. Denn in einer Berufungseinlegung ist zugleich ein Beitritt zum Verfahren zu sehen.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Schiedsordnung konnte der SPD-Ortsverein N dem Verfahren auch beitreten. Unabhängig davon folgt die Zulässigkeit der Berufung auch aus dem Gesichtspunkt der Bevollmächtigung des Ortsvereins N durch den Bezirksvorstand. Für eine solche Bevollmächtigung ist nicht etwa ein Beschluß des Bezirksvorstandes erforderlich, vielmehr reicht dafür das Schreiben des Bezirksgeschäftsführers aus. Denn dieses Schreiben stellt sich als Berufungseinlegung durch den Bezirksvorstand dar. Dazu war der Bezirksgeschäftsführer berechtigt, ohne dafür einen neuen Beschluß des Bezirksvorstandes herbeiführen zu müssen. Denn in der Anordnung einer Sofortmaßnahme gemäß § 18 Schiedsordnung durch einen Bezirksvorstand ist gleichzeitig die Ermächtigung des Bezirksgeschäftsführers zur Einleitung aller zur Erreichung des mit der Anordnung der Sofortmaßnahme angestrebten Ziels erforderlichen Schritte zu sehen. Dazu muß auch die selbständige Einlegung und Begründung einer Berufung gehören. Denn es wäre ein durch nichts zu rechtfertigender Formalismus, wenn man dazu einen erneuten Beschluß des Bezirksvorstandes verlangen würde. Angesichts der relativ kurzen Fristen des § 25 der Schiedsordnung wäre dann möglicherweise sogar eine Sondersitzung des Bezirksvorstandes zur Berufungseinlegung erforderlich; dies kann jedoch erkennbar nicht der Sinn der in der Schiedsordnung festgelegten Berufungsfristen sein.

Im übrigen hat es der Bezirksvorstand jederzeit in der Hand, eine vom Bezirksgeschäftsführer eingelegte Berufung auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung durch Beschluß zurückzuziehen.

Letztlich scheidet die Zulässigkeit der Berufung im vorliegenden Fall auch nicht daran, daß der Vorstand eines Ortsvereins beauftragt wurde. Denn es kann in einem Parteiordnungsverfahren keinen Unterschied machen, ob eine natürliche Person als Rechtsbeistand oder das Organ einer Organisationsgliederung Rechtsmittel einlegt.

Die Berufung ist begründet. Die Bundesschiedskommission konnte selbst in der Sache entscheiden, da die formellen Rügen des Berufungsführers keine Zurückverweisung an die Vorinstanz erforderlich machten. § 27 Abs. 1 Schiedsordnung enthält insoweit eine "Kann"-Bestimmung. Da die Bundesschiedskommission die Beweise ohne Schwierigkeiten erheben und den angegriffenen Tenor der Vorentscheidung durch eine eigene Entscheidung ändern konnte, entsprach es dem Interesse der Verfahrensbeteiligten an einer zügigen Abwicklung des Verfahrens, daß die Bundesschiedskommission selbst entschied.

Die Beweisaufnahme in Verbindung mit dem bisherigen Vorbringen der Verfahrensbeteiligten ergab, daß der Antragsgegner gemäß § 15 Abs. 1 a Schiedsordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Organisationsstatut aus der Partei auszuschließen war. Den übereinstimmenden und glaubwürdigen Aussagen der Genossen T[1], G und T[2] war zu entnehmen, daß der Antragsgegner am 28.2.1974 im Beisein der Presse ein mögliches Wahlbündnis zwischen SPD und DKP diskutieren wollte. Der Antragsgegner brachte dabei zum Ausdruck, daß er selbst ein derartiges Bündnis nicht grundsätzlich ausschließen könne. Ebenso ist auf Grund der übereinstimmenden Aussagen aller vernommenen Genossen nach der Überzeugung der Bundesschiedskommission davon auszugehen, daß der Antragsgegner die ihm vorgeworfenen Äußerungen auf der Mitgliederversammlung des Ortsvereins N am 24.6.1974 getan hat. Es konnte dagegen nicht festgestellt werden, daß der Antragsgegner dafür verantwortlich zu machen ist, daß nach der Mitgliederversammlung am 28.2.1974 zwei öffentliche Äußerungen über die Situation im Ortsverein erfolgten. Der Genosse T[1] hat glaubwürdig ausgesagt, daß sich der Antragsgegner in dem fraglichen Zeitraum in der Öffentlichkeit zurückgehalten hat. Ebenso wenig konnte eine mögliche Zusammenarbeit zwischen dem Antragsgegner und der KPD-Frankfurt berücksichtigt werden. Es wurde von keiner Seite dargelegt, daß die angebliche Anfrage bei der Gemeinde N nach der Wählbarkeit "einer" W[3] auf eine Beteiligung des Antragsgegners zurückzuführen ist.

Allein das Verhalten des Antragsgegners auf den beiden Mitgliederversammlungen des Ortsvereins N gebot indes seinen Ausschluß aus der Partei. Zu den Grundsätzen der SPD gehört es, daß es zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten keinerlei Gemeinsamkeiten gibt. Dies ist dem Godesberger Programm (im Kapitel "Unser Weg") und insbesondere den Abgrenzungsbeschlüssen von Parteivorstand, Parteirat und Kontrollkommission zu entnehmen, denen nach der ständigen Spruchpraxis der Bundesschiedskommission ebenfalls die Qualität zukommt, Parteigrundsätze im Sinne des § 35 Organisationsstatut zu sein. Gegen das Gemeinsamkeitsverbot hat der Antragsgegner in erheblicher Weise verstoßen, indem er öffentlich nach einem möglichen Wahlbündnis zwischen SPD und DKP fragte und dieses selbst nicht völlig auszuschließen vermochte. Aus diesen Äußerungen ergab sich zwar formal betrachtet, keine direkte Aktionsgemeinschaft mit den Kommunisten. Der Antragsgegner machte auf der Mitgliederversammlung am 24.6.1974, in der er trotz der zwi-

schenzeitlichen Bekanntgabe der Äußerungen in der Öffentlichkeit von seinen Überlegungen nicht Abstand nahm und statt dessen zu einem Angriff auf die SPD überging, indem er z.B. erklärte, mehr Sozialdemokratie gäbe es in der DKP, jedoch deutlich, welche Wirkung er mit seinen Worten beabsichtigte. Die strikte Trennung zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten sollte aufgehoben werden, wobei das Bekanntwerden dieses Vorhabens in der Öffentlichkeit zumindest in Kauf genommen wurde. Die weiteren abträglichen Äußerungen des Antragsgegners über die SPD, die während der Mitgliederversammlung am 24.6.1974 fielen, zeigen zudem, daß es dem Antragsgegner vor allem auf eine Stärkung der Kommunisten ankam.

Dieser Verstoß gegen die Grundsätze der SPD hat der Partei einen schweren Schaden zugefügt. Dieser liegt nach der ständigen Spruchpraxis der Bundesschiedskommission bereits dann vor, wenn die Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer politischen Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, beeinträchtigt wird. Dies ist hier der Fall. Die Äußerungen des Antragsgegners erfolgten im Vorfeld eines Landtagswahlkampfes und führten zu öffentlichen Mutmaßungen über kommunistische Tendenzen in der N SPD. Deren Arbeit wurde dadurch erheblich gestört. Nach alledem war der Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen der Zeugen beruht auf § 31 Abs. 3 der Schiedsordnung